

Gericht: Bundesgericht

Datum: 28. April 2020

Geschäfts-Nr: 1C_386/2019

Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2020 in der Geschäfts-Nr. 1C_386/2019

Kurzzusammenfassung: Das Bundesgericht prüfte, ob die Flughafen Zürich AG als eine mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation der Pflicht zur Schonung von archäologischen Schutzobjekten in §204 Abs. 1 PBG unterliegt und die Kosten dieser zu tragen hat. Beide Fragen wurden vom Bundesgericht bejaht.

Zusammenfassung/Urteil: Mit Plangenehmigungsverfahren vom 2. Dezember 2013 wurde der Flughafen Zürich AG (Beschwerdeführerin) ein weiterer Ausbau des Flughafens erlaubt. Nachdem archäologische Schutzobjekte gefunden wurden, führte die Baudirektion Zürich eine Notgrabung durch und auferlegte der Beschwerdeführerin die Kosten derselben.

Die Flughafen Zürich AG ist eine gesamtwirtschaftliche Aktiengesellschaft und betreibt einen Flughafen, der dem öffentlichen Verkehr dient. Im Urteil 1C 126/2015 hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Flughafen Zürich unabhängig seiner Rechtsform, als eine mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation zu qualifizieren ist (sog. dezentraler Verwaltungsträger).

Die Beschwerdeführerin unterliegt demnach der Selbstbindung des Gemeinwesens nach §204 Abs. 1 PBG und damit der Pflicht, Schutzobjekte zu schonen. Den Vorwurf der Beschwerdeführerin, dass die Zürcher Regelung gegen Art. 724 Abs. 2 ZGB verstosse, verwirft das Bundesgericht mit der Begründung, dass nach Art. 6 Abs. 1 ZGB die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen nicht durch das Bundeszivilrecht beschränkt werden dürfen.

Da die gesetzliche Selbstbindung ein integraler Teil der jeweiligen Staatstätigkeit ist, müssen die ihr unterstehenden Trägerschaften auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Schonung, Erhaltung oder dem Ersatz der Schutzobjekte entstehen, selber tragen. Es handelt sich dabei nicht um eine öffentliche Abgabe, da diese per definitionem Privaten auferlegt wird. In diesem Kontext tritt die Beschwerdeführerin allerdings nicht als Private auf. Dass die Beschwerdeführerin die archäologischen Massnahmen kraft fehlender Zuständigkeit nicht selber ausführen konnte, lässt ihre Kostentragungspflicht nicht entfallen.